

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

Telefax 032 627 22 69

pd@sk.so.ch

www.parlament.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Steuervorlage: Finanzkommission stellt 4 Änderungsanträge**

**Solothurn, 25. September 2019 - Die kantonale Finanzkommission hat die Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 an den Kantonsrat überwiesen. Sie unterstützt die Stossrichtung des Regierungsrates in Bezug auf die zwingend notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht grundsätzlich, stellt jedoch in Bezug auf die kantonale Ausgestaltung vier substantielle Änderungsanträge.**

Für die Finanzkommission war von Beginn weg klar, dass nach dem negativen Volksentscheid zur Steuer- und AHV-Finanzierung (SV17) nur eine Vorlage vor dem Kantonsrat und allenfalls den Stimmbürgerinnen und den Stimmbürgern Bestand haben kann, die von einer breiten Basis getragen wird. Entsprechend hat sich die Finanzkommission über drei Sitzungen Zeit genommen, um eine austarierte, mehrheitsfähige Lösung zu finden. Daraus resultieren nun Anträge zuhanden des Kantonsrates, welche die FIKO mit sehr grosser Mehrheit beschlossen hat.

#### **Die Änderungsanträge im Einzelnen**

- Der Regierungsrat schlägt vor, dass für die Besteuerung von juristischen Personen neu ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 5% gelten soll, anstelle des bisherigen progressiv ausgestalteten Gewinnsteuertarifs von 5% für Reingewinn bis 100'000 Franken und 8,5% für Reingewinne grösser als 100'000 Franken.

Aus Sicht der Finanzkommission geht dieser Gewinnsteuersatz zu wenig weit; er würde nicht verhindern können, dass noch verbleibende Holding-

und Statusgesellschaften, die ab dem Jahr 2020 ihre Steuerprivilegien verlieren, wegziehen. Entsprechend stellt die Finanzkommission Antrag, den Steuersatz auf 4.4% festzulegen und zwar mit einer gestaffelten Einführung über zwei Jahre (5% im 2020, 4.7% im 2021 und 4.4% ab 2022). Mit diesem Gewinnsteuersatz würde im Kanton Solothurn ein effektiver Gewinnsteuerfuss von 15,06% (bei einem Gemeindesteuerfuss von 100% gerechnet über alle Steuerhoheiten) gelten. Diese gegenüber dem Vorschlag der Regierung zusätzliche Senkung des Gewinnsteuersatzes wird dem Kanton und den Gemeinden 2020 weitere Mindereinnahmen von 8.2 Mio. Franken und ab 2021 von 17.4 Mio. Franken verursachen.

- Der Regierungsrat schlägt analog zur letzten Vorlage vor, dass die Vermögenssteuer auf 1.4 Promille für Vermögen über 3 Millionen Franken erhöht wird. Die Finanzkommission beantragt eine kleinere Erhöhung von 1.3 Promille für Vermögen über 3 Millionen Franken, dies um insbesondere bei Gewerbebetrieben einen Investitionsabfluss verhindern zu können. Die Massnahme wird gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage rund 3 Mio. Franken Mindereinnahmen (Kanton und Gemeinden) verursachen.
- In der regierungsrätlichen Vorlage sind als flankierende Massnahmen die Erhöhung der Kinderabzüge bei Drittbetreuung sowie Tarifierpassungen bei den natürlichen Personen vorgesehen. Die Finanzkommission stützt diese beiden Punkte im Rahmen der Vorlage. In Anbetracht des Antrages zur Senkung der Gewinnsteuer auf 4.4% beantragt die Finanzkommission jedoch, dass steuerpflichtige, juristische Personen zusätzliche Beiträge an die Familienausgleichskasse in der Höhe von 0.11% entrichten sollen; diese Mittel sollen für die Finanzierung der Familien-Ergänzungsleistung verwendet werden. Mit dieser Massnahme können 7 Mio. Franken Entlastung beim Kanton erreicht werden.

- Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage den Ausgleich der Einwohnergemeinden mit 15 Mio. Franken vorgesehen. Aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes ist aus Sicht der Finanzkommission eine Entlastung, die über die Erhöhung des Bundessteueranteils geht, notwendig. Die Finanzkommission beantragt, dass der Kanton diesen arbeitsmarktlichen Ausgleich zur Milderung der Steuerausfälle bei den Gemeinden über 8 Jahren mit insgesamt rund 196 Mio. Franken (25 Mio. Franken/Jahr im Durchschnitt) alimentiert. Teil des Gemeindeausgleichs ist auch ein Härtefallausgleich, der eine maximale Restbelastung garantieren soll (bis 2022 bei 3%, bis 2024 bei 4% und bis 2027 bei 5%). Die Gemeinden erhalten somit einen weitergehenden Ausgleich, und zwar sowohl gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage, die einen Ausgleich von 120 Mio. Franken vorsah, wie auch gegenüber der abgelehnten Vorlage STAF (SV17), die einen Ausgleich von 155 Mio. Franken vorgesehen hatte.

### **Mindererträge für Kanton und Gemeinden verkraftbar**

Die Anträge der FIKO führen zu höheren Mindererträgen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates, die gemäss Botschaft bei 45.9 Mio. Franken (Kanton 29.1 Mio. Franken, Gemeinden 16.8 Mio. Franken) zu liegen kommen. Aufgrund der von der FIKO beantragten gestaffelten Senkung des Gewinnsteuersatzes ergeben sich im Jahr 2020 total 56.8 Mio. Franken Mindererträge (Kanton 41.7 Mio. Franken, Gemeinden 15.1 Mio. Franken; im Jahr 2021 betragen sie total 50.1 Mio. Franken (Kanton 35.6 Mio. Franken, Gemeinden 14.5 Mio. Franken) und ab 2022 total 59.3 Mio. Franken (Kanton 44 Mio. Franken, Gemeinden 15.3 Mio. Franken).

Weil die Umsetzung der STAF erst im November vom Kantonsrat beschlossen und in der Folge erst im Verlaufe von 2020 rechtskräftig wird, muss die Vorlage rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Da eine rückwirkende Erhöhung der Besteuerung nicht möglich ist, können die steuererhöhenden Komponenten der

Vorlage (Mehrerträge) erst per 1.1.2021 in Kraft gesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die Ausfälle im ersten Jahr relativ zu den Folgejahren grösser sind.

### **Dringlicher Auftrag der Finanzkommission**

Die Finanzkommission hat im Rahmen der Behandlung der Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 beschlossen, dass sie dem Kantonsrat an der nächsten Session einen dringlichen Auftrag einreichen wird, wonach der Regierungsrat beauftragt werden soll, dem Kantonsrat im Jahr 2020 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit dem Ziel die Steuerbelastung der kleinen und mittleren Einkommen dem Schweizer Mittel anzunähern. Die Anpassungen sollen – zusätzlich zur Entlastung im Rahmen der STAF 2020-Massnahmen – insgesamt maximal zwischen 20 – 30 Mio. Franken Mindererträge verursachen.